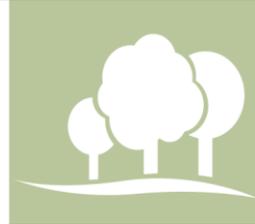


Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Antrag zur Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG i.V.m. § 18 LPIG

für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land – Ortsgemeinde Wiesbach im Bereich „Käsäcker“



**Antrag zur Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung
mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG für die Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land Ortsgemeinde Wiesbach im Be-
reich „Käsäcker“**

bearbeitet im Auftrag der

Prokon Regenerative Energien eG
Wilhelm Theodor Römheld Straße 16
55130 Mainz



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70
Fax: 06841 / 95932 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung

B.Sc. Kilian Magold

Stand: **29.05.2025**

1	<u>VORBEMERKUNGEN</u>	1
1.1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	ANTRAGSTELLER	2
1.3	BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	2
2	<u>VORHABENBESCHREIBUNG</u>	3
2.1	RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE	3
2.2	LAGE DES PLANGEBIETES UND PLANUNGSUMFELD	3
2.3	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	4
2.4	PROJEKTBECHREIBUNG	5
2.4.1	Projektfläche und Anlagenbeschreibung	5
2.4.2	Erschließung	6
3	<u>GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL UND PLANUNGSALTERNATIVEN</u>	7
3.1	ANLASS UND ZIEL DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	7
4	<u>VORGABEN DER RAUMORDNUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</u>	7
4.1	LEP IV - LEITBILDER „DASEINSVORSORGE“ UND „ZUKUNFTSFÄHIGE GEMEINDEENTWICKLUNG“ (FASSUNG VOM 28. NOVEMBER 2008)	7
4.2	LEP IV TEILABSCHNITT „FREIRAUM“ (FASSUNG VOM 28. NOVEMBER 2008)	8
4.3	LEP IV VIERTE TEILFORTSCHREIBUNG „AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN“ (FASSUNG VOM 01.02.2023)	8
4.4	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN WESTPFALZ (FASSUNG VOM 6. AUGUST 2012)	10
4.5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	11
4.6	BEBAUUNGSPLAN	12
5	<u>UMWELTSCHUTZFACHLICHE BESTANDSAUFNAHME DES PLANGEBIETES</u>	12
5.1	ABIOTISCHE SCHUTZGÜTER	12
5.2	BIOTISCHE SCHUTZGÜTER (FLORA UND FAUNA)	13
5.5	SCHUTZGEBIETSKULISSE	15
6	<u>BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	16
6.1	RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSWIRKUNGEN	16
6.1.1	Auswirkungen auf Landschaftsbild und die Erholung	16
6.1.2	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	17
6.1.3	Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	18
6.1.4	Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft	18
6.1.5	Auswirkungen auf die Rohstoffsicherung	18
6.1.6	Auswirkungen auf den Denkmalschutz	18

6.2	AUSWIRKUNGEN AUF DIE SIEDLUNGS- UND INFRASTRUKTUR	18
6.2.1	Auswirkungen auf den Verkehr	18
6.2.2	Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung	18
6.2.3	Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und der dort lebenden Menschen	18
6.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	19
6.3.1	Auswirkungen auf Fläche, Untergrund und Boden	19
6.3.2	Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Grundwasser	21
6.3.3	Auswirkungen auf Klima / Lufthygiene	22
6.3.4	Auswirkungen auf Arten und Biotope	22

7 ZIELABWEICHUNG VON DEN RAUMORDNERISCHEN, LANDESPLANERISCHEN UND REGIONALEPLANERISCHEN ZIELEN 25

7.1	RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG – LEP IV	25
7.1.1	Z 120 „landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft“	25
7.2	REGIONALPLANUNG – REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN WESTPFALZ	25
7.2.1	Z 28 – Vorranggebiet für die Landwirtschaft	25
7.2.2	Aussagen zur Betroffenheit der Flächen unter den Aspekten der Landwirtschaft	25
7.2.3	G 25 – Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus	26
7.3	ÜBEREINSTIMMUNGEN MIT DEN VORGABEN DER RAUMORDNUNG	26
7.3.1	Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse in der Klima- und Energiepolitik	26
7.3.2	Vereinbarkeit nach raumordnerischen Gesichtspunkten/ Ausschluss einer Berührung der Grundzüge des Landesentwicklungsplanes	30

8 ZUSAMMENFASSUNG 30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbild Plangebiet und Umgebung (Quelle: Geobasisdaten, Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Darstellung: ARGUS Concept)	2
Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap, eigene Darstellung: ARGUS Concept)	4
Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
Abbildung 4: Querschnitt Modultisch	6
Abbildung 5: Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung (Ackerzahl) (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau – Kartenviewer, 2023, eigene Darstellung: ARGUS Concept)	9
Abbildung 6: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (eigene Darstellung ARGUS Concept) ...	11
Abbildung 7: Auszug aus der Legende des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz	11
Abbildung 8: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land .	12
Abbildung 9 und 10: Gehölze im Südwesten (ARGUS CONCEPT GmbH)	13
Abbildung 11 und 12: Gebüsch im Südosten (links) und Blick auf den angrenzenden Gehölzbestand im Süden (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)	14
Abbildung 13 und 14: Wiesenflächen (ARGUS CONCEPT GmbH)	14
Abbildung 15 und 16: Ackerflächen (ARGUS CONCEPT GmbH)	15
Abbildung 17 und 18: Wiesenwege (ARGUS CONCEPT GmbH)	15

Abbildung 19: Schutzgebietskulisse im Plangebiet und dessen Umfeld (Quelle: LANIS).....	16
Abbildung 20: Erosionsgefahr im Bereich des Plangebietes (Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau).....	20
Abbildung 21: Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de , Fassung vom 04.02.2022, S. 35)	28

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Prokon Regenerative Energien eG hat als Entwickler und Betreiber von PV-Freiflächenanlagen das Flächenpotenzial für Photovoltaik in der VG Zweibrücken-Land analysiert und geeignete Flächen identifiziert und vertraglich gesichert. Nun beabsichtigt die Prokon Regenerative Energien eG auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Wiesbach im Bereich „Käsäcker“, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Ortsgemeinde Wiesbach unterstützt das Vorhaben der Prokon Regenerative Energien eG. Hierzu wurde bereits am 28.03.2024 in der Ortsgemeinde Wiesbach mit einem Grundsatzbeschluss dem Projekt zugestimmt. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sehen sie in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung soll ein Bebauungsplanverfahren in der Ortsgemeinde sowie die parallele Flächennutzungsplanteiländerung durch die Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Entsprechende Abstimmungen mit der Verbandsgemeindeverwaltung wurden bereits begonnen und von Seiten der Verbandsgemeinde bestehen keine Hinderungsgründe, so dass für das nachgelagerte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Die Neuplanung von Solarparks mit einer Größe über 10 ha muss gemäß dem Solarleitfaden für großflächige Solaranlagen der SGD Süd grundsätzlich als raumbedeutsam eingestuft werden. Da durch das Vorhaben ein Gebiet von ca. 12 ha überplant wird, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 15 ROG i.V.m § 17 LPIG erforderlich. Mit Herausgabe des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ hat das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz verfügt: *„Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung die insbesondere durch §16 Abs. 2 S. 1 gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall abzusehen.“* Damit soll also die Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit im Regelfall in die landesplanerische Stellungnahme im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren verlagert werden.

Die folgenden Ausführungen dienen hierbei als Antragsunterlagen.

Durch das Vorhaben werden zudem Ziele der Raumordnung (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) berührt. Daher ist ebenfalls die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG erforderlich, welches in die vorliegenden Antragsunterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 17 Abs. 9 LPIG integriert wird.

In beiden Verfahren soll nach § 17 LPIG im Vorfeld frühzeitig geprüft werden, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen



Abbildung 1: Luftbild Plangebiet und Umgebung (Quelle: Geobasisdaten, Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Darstellung: ARGUS Concept)

1.2 ANTRAGSTELLER

PROKON Regenerative Energien eG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

1.3 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Gesetze, überörtliche Planungen sowie sonstige Planungen / Unterlagen standen zur Beurteilung der raumordnerisch relevanten Auswirkungen zur Verfügung:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl.2023 I Nr. 88).

Rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetz (LPIG), vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Freiraum“ vom 28. November 2008. Seitdem wurden insgesamt vier Teilfortschreibungen durch den Ministerrat beschlossen. Jede Teilfortschreibung ergänzte den ursprünglichen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms um wichtige aktuelle Aspekte.

Landesentwicklungsplan, Vierte Teilfortschreibung „Ausbau Erneuerbarer Energien“, vom 1. Februar 2023, betreffend die Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2012 mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018)

Rechtsgültiger **Flächennutzungsplan** der VG Zweibrücken-Land aus dem Jahr 2006

2 VORHABENBESCHREIBUNG

2.1 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE

Die Ortsgemeinde Wiesbach gehören zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, die innerhalb des Landkreises Südwestpfalz liegt.

Die Verbandsgemeinde besteht aus 16 eigenständigen Ortsgemeinden mit Verwaltungssitz in Zweibrücken – außerhalb der Verbandsgemeinde.

Der Landkreis Südwestpfalz ist Teil der regionalen Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern.

Die überörtliche verkehrliche Anbindung von Wiesbach wird über die Landstraße L 467 gewährleistet.

2.2 LAGE DES PLANGEBIETES UND PLANUNGSUMFELD

Das ca. 12 ha große Plangebiet liegt ca. 500 m nördlich der Ortslage von Wiesbach. Es erstreckt sich hier über landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einer Hochfläche zwischen zwei tief eingeschnittenen, bewaldeten Talzügen. Diese Talräume werden von den Bachläufen Nepbach im Westen und Wieselbornbach im Süden und Osten durchzogen, deren Hänge steil ansteigen und überwiegend mit Wald bestanden sind. Das Plangebiet bildet damit eine plateauartige Fläche oberhalb der beiden Täler.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich zurzeit im Privateigentum und werden vom Vorhabenträger langfristig gepachtet.

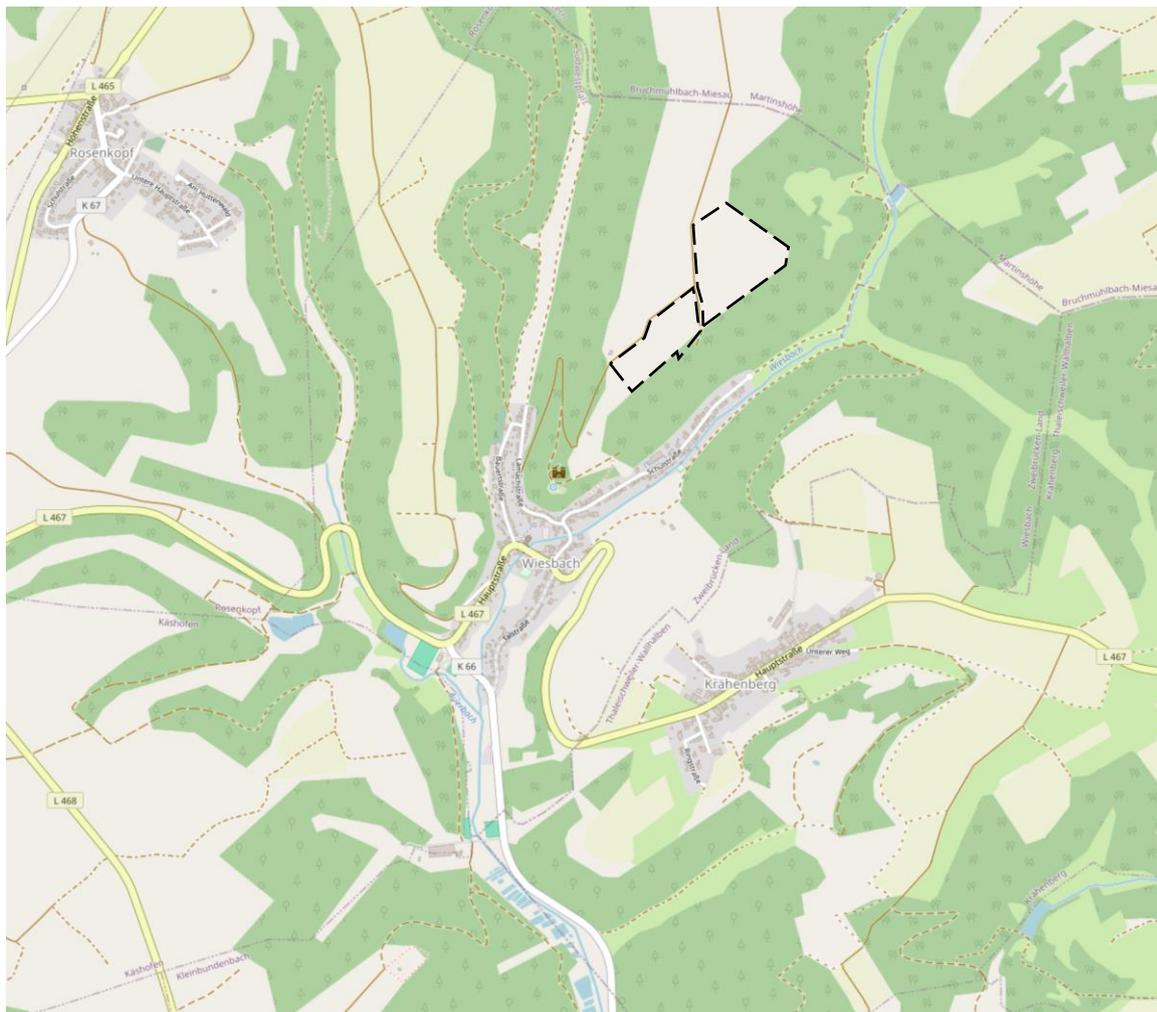


Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap, eigene Darstellung: ARGUS Concept)

2.3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über Bereiche mit den Flurbezeichnungen: „Auf den vorderen Käsäckern“, „An den Käsäckern“ und " Lange Ahnung oberhalb dem Hang im Winkel“.

Er umfasst hier folgende Parzellen der Gemarkung Wiesbach:

- Komplet: 1178, 1180, 1184/4, 1185, 1190, 1195, 1220, 1232, 1240, 1245, 1250, 1260

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Süden und Osten : durch die Waldgrenze zum bewaldeten Hang nördlich der Schulstraße in Wiesbach
- Im Westen und Norden: durch die freie Feldflur. Teilweise folgt die Grenze hierbei landwirtschaftlichen Wegen.

Die Projektfläche wird komplett mit einem farblich an die Landschaft angepassten Zaun eingezäunt. Hierbei wird die Durchgängigkeit für Kleintiere durch einen ausreichenden Bodenabstand gewährleistet. Der Abstand des Zaunes wird ca. 3 m von der Grundstücksgrenze betragen.

Zur Herstellung eines Sichtschutzes im Nahbereich wird die Zaunanlage in der Nähe von öffentlichen Wegen und ausgewiesenen Wanderpfaden durch Sichtschutzhecken ergänzt. Hierbei werden standortangepasste heimische Gehölze gewählt.

Die unversiegelten Flächen werden mit gebietsheimischem Saatgut als extensives Grünland entwickelt. Die Pflege erfolgt durch Mahd oder Beweidung.

Die Module werden auf Modultischen montiert, wobei die Tische voraussichtlich mittels Rammtechnik im Boden verankert werden. Details zur genauen Verankerung können erst nach Durchführung der geologischen Untersuchungen konkretisiert werden.

Durch die Art der Aufstellung ist gewährleistet, dass die Versiegelung von Bodenflächen deutlich weniger als 2% beträgt und somit die Bodenfunktionen nur wenig beeinträchtigt werden.

Die Module werden entweder klassisch in Südausrichtung (s.u.) oder als Ost-West Ausrichtung Schulter an Schulter aufgestellt.

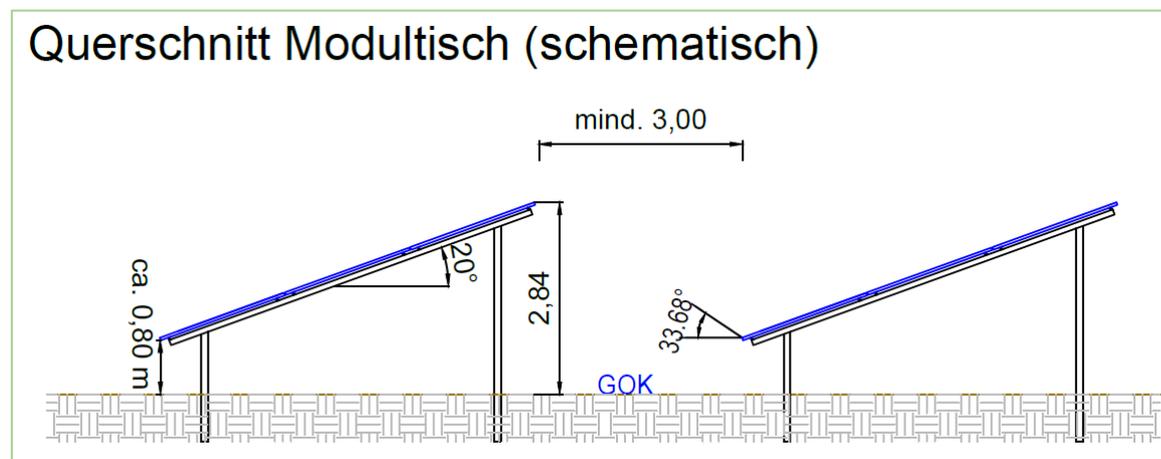


Abbildung 4: Querschnitt Modultisch

Nach aktuellem Planungsstand wird die gesamte Anlage eine Nennleistung von ca. 12 MWp haben und eine jährlich Stromproduktion von ca. 12,8 MWh/a. Hiermit können circa 3.400 Privathaushalte mit 3 Personen versorgt werden. Dies entspricht circa 60 % der Haushalte der VG Zweibrücken-Land bei ca. 16.300 Einwohnern.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt entweder über eine bestehende Leitung des PRO-KON-eigenen Windparks (Netzüberbauung) oder in eine bestehende 20-kV-Leitung. Eventuell ist aber eine Einspeisung in das Netz erst in Hauptstuhl möglich.

Nach endgültiger Betriebsaufgabe wird die Anlage einschließlich aller im Boden verbauten Teile vollständig zurückgebaut, alle Bodenversiegelungen beseitigt und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

2.4.2 Erschließung

Die Erschließung des geplanten Solarparks soll aus topographischen und funktionalen Gründen nicht über die bestehende Ortslage von Wiesbach erfolgen, sondern über die von Norden kommende Wirtschaftsverbindung, die östlich der Ortslage von Martinshöhe von der L 465 abzweigt.

Eine Erschließung aus südlicher Richtung über die Ortslage von Wiesbach würde topographisch bedingt eine Erschwernis im Bau- und Betriebsablauf nach sich ziehen. Darüber hinaus würde der Erschließungsverkehr durch die enge Ortslage von Wiesbach geführt werden, was aus Gründen

des Lärmschutzes, der Verkehrssicherheit und der Rücksichtnahme auf die Wohnbevölkerung ungünstig erscheint.

Die gewählte Zufahrtsstrecke über die vorhandene, befestigte Wirtschaftsverbindung zwischen Martinshöhe und dem Sessberg stellt die technisch und ökologisch sinnvollste Variante dar. Sie erlaubt eine direkte Anbindung des Plangebietes, vermeidet Eingriffe in bestehende Siedlungsgebiete und reduziert gleichzeitig den baulichen Aufwand sowie die mit einer alternativen Erschließung verbundenen Belastungen für Mensch und Natur.

Die Maßnahme ist somit mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme und der Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen von Ortslagen und Landschaftsbild vereinbar. Im Rahmen der Zielabweichung wird beantragt, die Erschließung in der dargestellten Form als fachlich und planungsrechtlich tragfähig anzuerkennen.

3 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL UND PLANUNGALTERNATIVEN

3.1 ANLASS UND ZIEL DER ALTERNATIVENPRÜFUNG

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2b und § 8 Abs. 3 rheinland-pfälzisches Landesplanungsgesetz (LPIG) entscheidet die Landesplanungsbehörde auf schriftlichen Antrag in einem besonderen Verfahren über die Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes.

Im Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024, wird folgendes erklärt: „Im Rahmen von Zielabweichungsverfahren ist keine eingehende Alternativenprüfung erforderlich. Ebenso muss ein kommunales Standortkonzept nicht zwingend vorliegen.“. Demnach ist keine Alternativenprüfung notwendig.

4 VORGABEN DER RAUMORDNUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 LEP IV - LEITBILDER „DASEINSVORSORGE“ UND „ZUKUNFTSFÄHIGE GEMEINDEENTWICKLUNG“ (FASSUNG VOM 28. NOVEMBER 2008)

Der Landesentwicklungsplan IV schafft mit den Leitbildern Daseinsvorsorge und Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente sind:

- die Festlegung von Zielen für die Verteilung von Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung,
- die Festlegung von Zielen für die Sicherung mittelzentraler Versorgungsleistungen im ländlichen Raum,
- die Festlegung von Zielen für die Siedlungsschwerpunkte,
- die Festlegung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenentwicklung.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem derzeit wirksamen LEP IV (Leitbilder Daseinsvorsorge und Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung) vom 28. November 2008 wird die VG Zweibrücken-Land dem Verdichtungsraum zugeordnet.

Der VG Zweibrücken-Land ist gemäß LEP IV (Leitbild Daseinsvorsorge) keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Zentrenreichbarkeit von max. 3 Zentren ist in ≤ 30 PKW-Minuten gegeben. Somit ist die Versorgung der Bevölkerung innerhalb einer Erreichbarkeit von 30 PKW-Minuten

ten mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs gewährleistet. Hierzu gehören öffentliche Einrichtungen wie Landrats- und Finanzamt, die Bundesagentur für Arbeit, mehrere weiterführende Schulen sowie das Universitätsklinikum des Saarlandes.

Für die Inhalte des vorliegenden Zielabweichungsverfahrens bleibt der LEP IV (Leitbilder Daseinsvorsorge und Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung) allerdings ohne Relevanz.

4.2 LEP IV TEILABSCHNITT „FREIRAUM“ (FASSUNG VOM 28. NOVEMBER 2008)

Der LEP IV Teilabschnitt Freiraum legt für Teile des Planungsgebietes ein Vorranggebiet für Landwirtschaft fest.

Nach G 119, textliche Festsetzungen des LEP IV (Teilabschnitt Freiraum), sollen landwirtschaftliche Flächen folgende Aufgaben übernehmen:

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Weiterhin sind kartographisch festgehaltene landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft nach Z 120, textliche Festsetzungen des LEP IV (Teilabschnitt Freiraum), durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und sichern. Dies geschieht für das Plangebiet im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz.

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Sicherung des Grundwassers.

In Z 106 der textlichen Erläuterungen zum LEP IV (Teilabschnitt Freiraum) heißt es:

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).“

Die Konkretisierung erfolgt im ROP Westpfalz, in Kraft getreten am 18. Mai 2020, in Form eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers (G 37) im Bereich des Plangebietes.

Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen und gegebenenfalls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen sind.

Bei Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Ein Zielabweichungsverfahren ist hinsichtlich der Lage innerhalb des Vorranggebietes für Grundwasserschutz nicht erforderlich.

4.3 LEP IV VIERTE TEILFORTSCHRIBUNG „AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN“ (FASSUNG VOM 01.02.2023)

Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), in Kraft getreten am 1. Februar 2023, wurde das Kapitel „Erneuerbare Energien“ maßgeblich fortgeschrieben. Neben der Förderung der Windenergie ist nunmehr auch der Ausbau der Solarenergie ein zentrales Ziel der Landesplanung. Gemäß Ziel Z 166 b sind in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Aufgrund dieser Einschätzung erfüllt die Fläche die Anforderungen des Grundsatzes G 166 an ertragsschwächere Standorte. Damit leistet das Vorhaben einen Beitrag zur flächensparenden Umsetzung der Ausbauziele für erneuerbare Energien, ohne hochproduktive Agrarflächen in Anspruch zu nehmen, und steht somit im Einklang mit den landesplanerischen Zielen der LEP-Fortschreibung

Aufgrund des geringen zeitlichen Abstandes zum Inkrafttreten der vierten Teilfortschreibung des LEP IV am 1. Februar 2023, sind angeführte Festsetzungen noch nicht im ROP Westpfalz, in Kraft getreten am 18. Mai 2020, konkretisiert worden. Durch die Realisierung des Vorhabens „Käsäcker“ könnte sowohl dem Ziel 166b als auch dem Grundsatz 166 der vierten Teilfortschreibung des LEPs IV nachgekommen werden.

4.4 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN WESTPFALZ (FASSUNG VOM 6. AUGUST 2012)

Im Hinblick auf das Thema Solarenergie legt der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz in seiner Fassung vom 6. August 2012 zwar keine konkreten Ziele und Grundsätze fest, weist aber in Punkt II.3.2 *Energie* darauf hin, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionentwicklung ist und für die Region Westpfalz aufgrund der natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft vor allem die Solarenergie von großem Interesse ist. In der Fortschreibung 2018 wird dies noch um den Absatz "Die Energieversorgung ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromversorgung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll sowie EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern." erweitert.

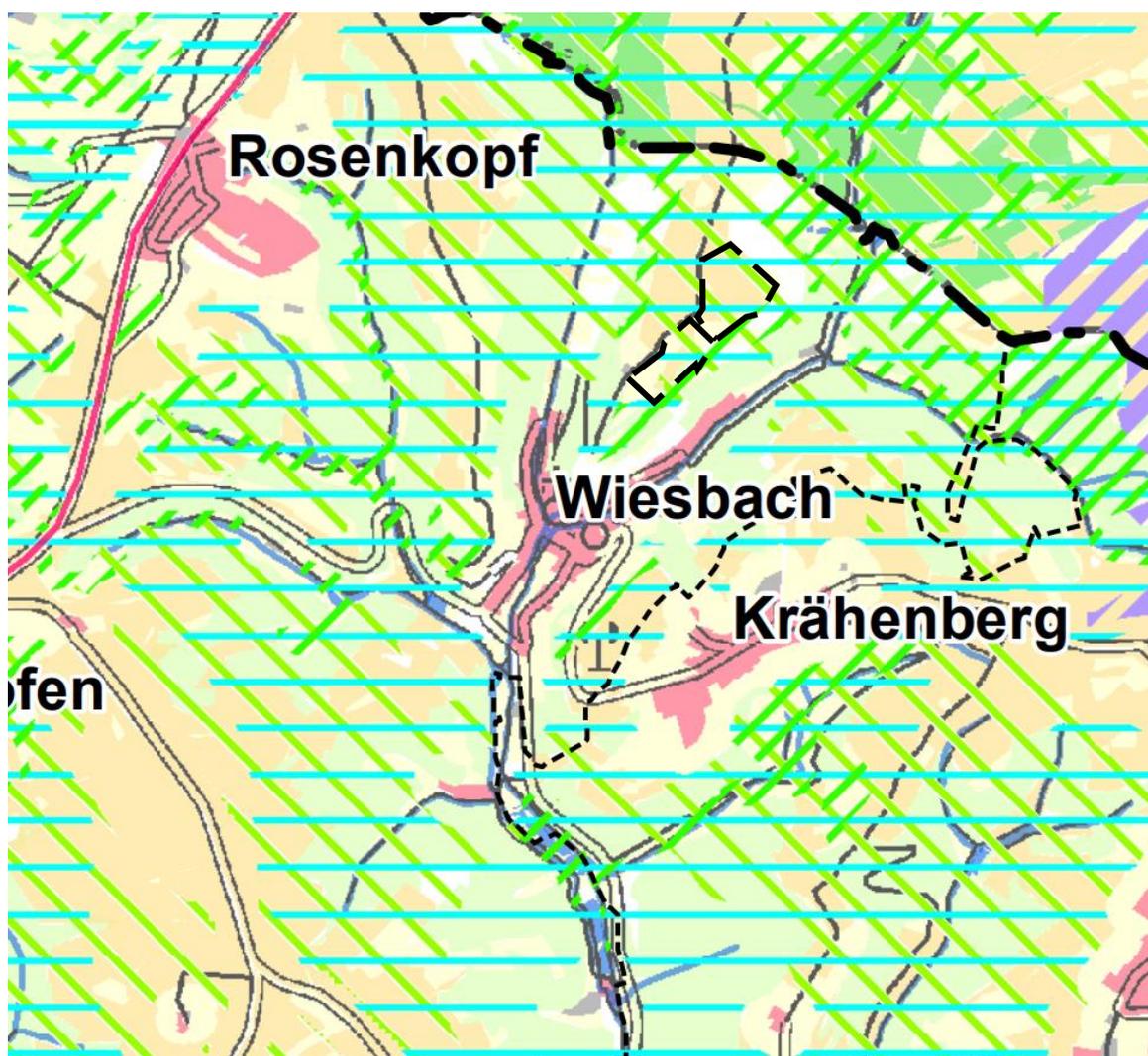


Abbildung 6: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (eigene Darstellung ARGUS Concept)



Grundsätze der Raumordnung

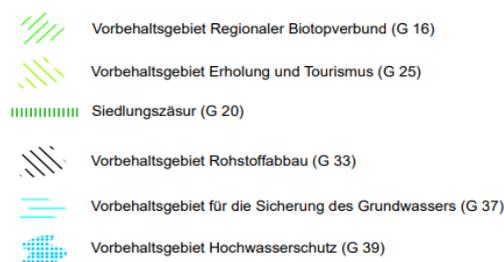


Abbildung 7: Auszug aus der Legende des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz

Weiterhin werden folgende Vorgaben für das Plangebiet durch den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz getroffen:

Von der Planung betroffene Planinhalte:

Ziele der Raumordnung:

- Z 28 Vorranggebiet Landwirtschaft:

Grundsätze der Raumordnung:

- G 37 Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers
- G 25 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Das Plangebiet liegt weitestgehend im **Vorranggebiet für die Landwirtschaft**.

- *Z_N27: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*
- *Z28: Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Ein weiterer Teil der Geltungsbereichsfläche wird zudem als **Sonstige Freifläche** dargestellt.

Aussagen zur Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz werden in Kapitel 7.2 getroffen.

4.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der derzeit rechtswirksame FNP der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Damit muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt im Parallelverfahren zum anstehenden Bebauungsplanverfahren.



Abbildung 8: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Zukünftig soll die Fläche als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

4.6 BEBAUUNGSPLAN

Für das Plangebiet gibt es bislang noch keinen rechtswirksamen Bebauungsplan. Zur planungsrechtlichen Genehmigung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, in dem die Ausweisung des Gebietes als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ gem. § 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO erfolgt.

5 UMWELTSCHUTZFACHLICHE BESTANDSAUFNAHME DES PLANGEBIETES

5.1 ABIOTISCHE SCHUTZGÜTER

Hinsichtlich der **Naturräumlichen Gliederung** befindet sich das Plangebiet innerhalb der Naturräumlichen Einheit der Sickinger Höhe (180.2).

Der **geologische Untergrund** des Planungsgebietes wird durch Mittleren und Oberen Buntsandstein der Pfalz gebildet.

Entsprechend des geologischen Untergrundes hat sich hier als Boden Braunerde, podsolig, aus schuttführendem Sand (Hauptlage) über Schuttsand aus Sandstein (Buntsandstein) gebildet

Still- und Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer sind der Nepbach ca. 280 m westlicher Richtung sowie der Wieselbornbach ca. 290 m südöstlich.

Hydrogeologisch liegt das Plangebiet in einem Bereich mit einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeitsklasse. Es handelt sich hierbei um einen Kluft-/Porengrundwasserleiter, silikatisch/karbonatisch des Südwestdeutschen Muschelkalk und Keupergebietes.

Das Plangebiet kann im Bereich der offenen Flächen zur Kaltluftproduktion beitragen. Die hier entstehende Kaltluft fließt Richtung der angrenzenden Tallagen ab. Aufgrund der Lage und Topografie trägt die Fläche jedoch nicht direkt zur Durchlüftung der benachbarten Siedlungslagen bei. Insgesamt kommt dem Plangebiet keine besondere **klimaökologische Funktion** für diesen Raum zu.

Das **Landschaftsbild** im Plangebiet ist derzeit geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Eine Erholungsnutzung findet im geringen Umfang durch Wanderer und Radfahrer entlang der landwirtschaftlichen Wege statt.

5.2 BIOTISCHE SCHUTZGÜTER (FLORA UND FAUNA)

Bestandserfassung

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im März 2025 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientieren sich anhand der Biotoptypen-Einordnung von Rheinland-Pfalz (LökPlan GbR: Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 05.03.2024). Dementsprechend werden auch die Codes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Gehölze

Gebüsche mittlerer Standorte (BB9, Biotopwert: 13)

Das Plangebiet wird hauptsächlich von Acker- und Wiesenflächen gebildet. Kleinere Gehölze sind in Form von **Gebüsch** innerhalb und randlich der Wiese im Südosten sowie der Wiese im Südwesten vorhanden. Zudem werden die Wiesen- und Ackerflächen von den angrenzenden Gehölzen außerhalb des Geltungsbereiches in den südlichen und östlichen Randbereichen überkront.

Die Gebüsche bestehen aus Arten wie Vogelkirsche (*Prunus avium*), Rose (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Hasel (*Corylus avellana*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).



Abbildung 9 und 10: Gehölze im Südwesten (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 11 und 12: Gebüsch im Südosten (links) und Blick auf den angrenzenden Gehölzbestand im Süden (rechts)
(ARGUS CONCEPT GmbH)

Grünland

Fettwiese, Flachlandausbildung, Glatthaferwiese (EA1, Biotopwert: 15)

Das Plangebiet wird von großflächigen Wiesenbereichen geprägt, die sich strukturell geringfügig unterscheiden. Es gibt drei verschiedenen Bereiche, die jeweils durch Feld- bzw. Wiesenwege voneinander getrennt sind. Innerhalb der **Wiesen** sind Arten wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) vorhanden. Im Südosten ist ein hangartig ausgeprägter Bereich vorhanden, der trockener und magerer ausgeprägt ist. Hier finden sich prägende Bestände von Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Habichtskraut (*Hieracium pilosella* agg.).



Abbildung 13 und 14: Wiesenflächen (ARGUS CONCEPT GmbH)

Weitere anthropogen bedingte Biotope

Acker (HA0, Biotopwert: 6)

Sowohl im Norden und Nordosten des Plangebietes sind verschiedene intensiv genutzte **Ackerflächen** vorhanden. Eine Segetalvegetation war zum Kartierzeitpunkt nicht erkennbar.



Abbildung 15 und 16: Ackerflächen (ARGUS CONCEPT GmbH)

Verkehrs- und Wirtschaftswege

Feldweg unbefestigt (VB2, Biotopwert: 3)

Im Südosten und im südlichen Randbereich finden sich unbefestigte **Feldwege**.



Abbildung 17 und 18: Wiesenwege (ARGUS CONCEPT GmbH)

5.5 SCHUTZGEBIETSKULISSE

Laut Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) befinden sich innerhalb der Grenzen des Plangebietes keine **Natura 2000-Gebiete**, **Naturschutzgebiete**, **Geschützte Landschaftsbestandteile**, **Naturdenkmale** befinden sich nicht innerhalb der Grenzen des Plangebietes. Im Umfeld des Planungsgebietes gibt es allerdings folgende weitere Schutzgebiete:

- Kartiertes Biotop BK-6610-0041-2008: Magerweide am Burgberg nördlich Wiesbach: ca. 180 m südlich des Plangebietes
- Kartiertes Biotop BK-6610-0035-2008: Feuchtwiesengelände in der Felsbachau nordöstlich Wiesbach: ca. 300 m östlich des Plangebietes
- Kartiertes Biotop BK-6610-0031-2008: Magerwiesen und Feuchtwiesen am Schleißberg nördlich Wiesbach: ca. 180 m nördlich des Plangebietes

Es kommt damit durch die Planung zu keinerlei Betroffenheit der Schutzgebietskulisse.

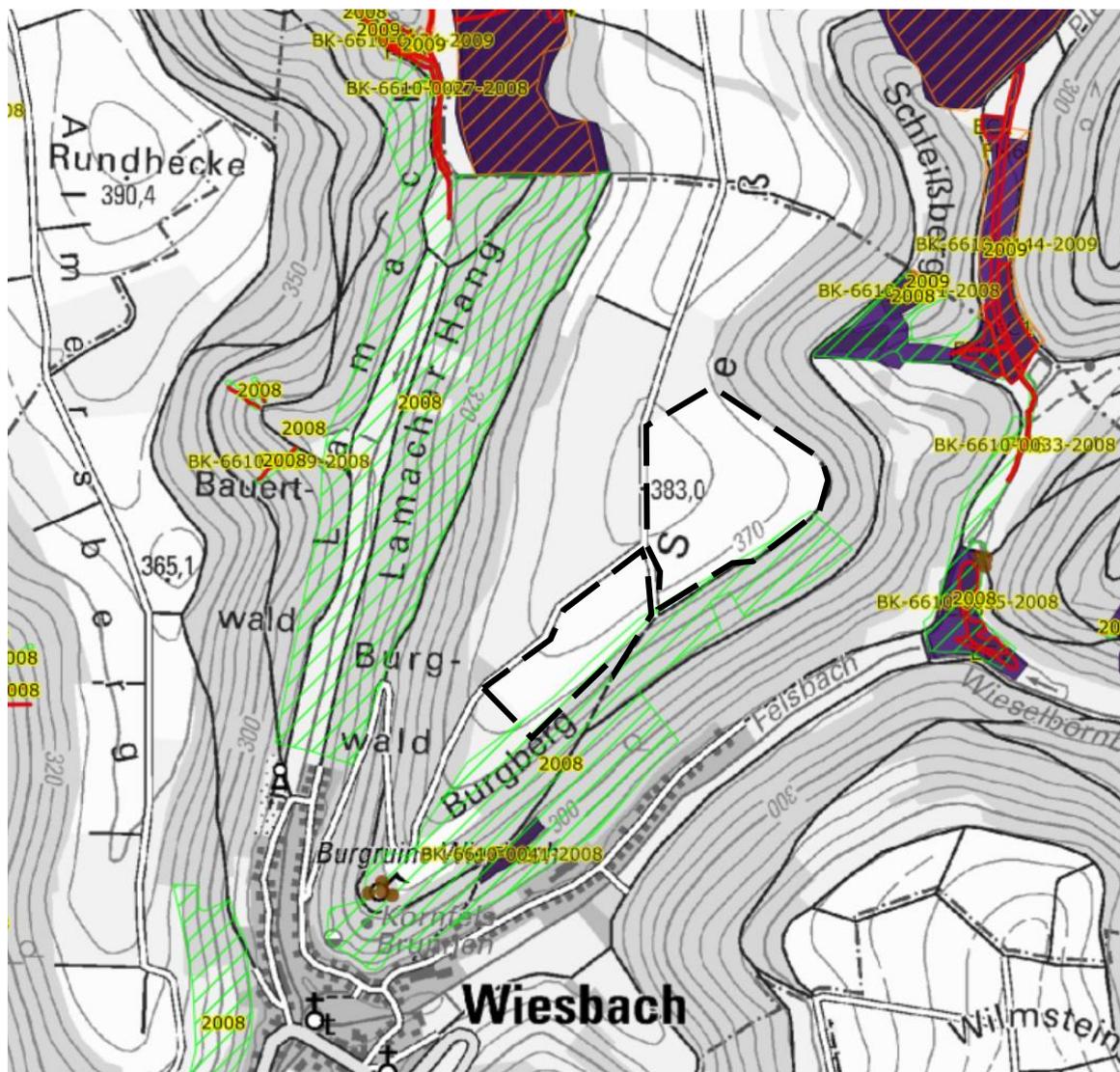


Abbildung 19: Schutzgebietskulisse im Plangebiet und dessen Umfeld (Quelle: LANIS)

6 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSWIRKUNGEN

6.1.1 Auswirkungen auf Landschaftsbild und die Erholung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und -maschinen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen, die allerdings nur zeitlich begrenzt auftreten. Deshalb werden sie als nicht erheblich eingestuft. Auch die damit verbundene Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft wird nur zeitlich begrenzt auftreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Auffälligkeit einer PV-Anlage in der Landschaft ist von mehreren Faktoren abhängig, hierzu zählen sowohl anlagebedingte Faktoren (wie Reflexionseigenschaften und Farbgebung der Bauteile), standortbedingte Faktoren (z.B. Lage der Horizontlinie, Silhouettenwirkung) als auch andere Faktoren wie z.B. die Lichtverhältnisse (Sonnenstand, Bewölkung). Eine PV-Anlage erscheint aufgrund der Reflexion von Streulicht in einer höheren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Insgesamt ist die Auffälligkeit einer PV-Anlage hoch. Erscheinen die Module in

der Horizontlinie, so kommt es bei geringem Abstand zu einer Überhöhung der Horizontlinie (Silhouetteneffekt). Dadurch werden die Anlagen im Landschaftsbild besonders auffällig (ARGE Monitoring: Leitfaden 2007).

Im Nahbereich der PV-Anlage ist bei fehlender Sichtverschattung immer eine dominante Wirkung gegeben. Die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Die Anlage zieht schon aufgrund der Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Anlagebedingte Faktoren wie Farbgebung oder der Sonnenstand haben hier wenig Einfluss auf die Wirksamkeit (ARGE Monitoring: Leitfaden 2007). Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Elemente oder Reihen einer PV-Anlage meist nicht mehr aufgelöst und erkannt. Die PV-Anlage erscheint als homogene Fläche, die sich dadurch deutlich von der Umgebung abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird hier von den beschriebenen Faktoren (wie Sichtbarkeit der Modulflächen oder Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht) bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen (Gehölze, Wald, Siedlung) nimmt zu. Aus sehr großer Entfernung werden PV-Anlagen nur noch als lineares Element wahrgenommen, das vor allem wegen seiner gegenüber der Umgebung meist größeren Helligkeit Aufmerksamkeit erregt. Die Reichweite des Sichtbereiches ist dabei stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig.

Aufgrund der geringen Höhe der Modultische von maximal 3,5 Meter und des hohen Anteils sichtverschattender Landschaftselemente ist die Fernsichtbarkeit der PV-Freiflächenanlage sehr eingeschränkt. Insbesondere aus der angrenzenden Ortslage von Wiesbach ist die Anlage aus topographischen Gründen nicht sichtbar. Die geplante und bereits natürlich vorhandene Eingrünung der PV-Anlage führt zudem zu einer Einbindung in die Landschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Raumes zu erwarten.

6.1.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Fläche unterliegt derzeit einer ackerbaulichen bzw. teilweise auch einer extensiven Grünlandnutzung. Laut aktueller Bodenschätzung (vgl. Abbildung 5) variieren die Ertragsmesszahlen innerhalb des Plangebiets zwischen 20 und unter 60. Eine differenzierte Auswertung der Flächenanteile ergibt, dass etwa 65 % der Fläche in die Klasse 20 bis unter 40, und etwa 35 % in die Klasse 40 bis unter 60 fallen. Daraus ergibt sich eine gewichtete durchschnittliche Ertragsmesszahl von rund 37,0.

Dieser Wert liegt leicht oberhalb der regionaltypischen Ertragsmesszahl von 31, kennzeichnet die Fläche jedoch weiterhin als landwirtschaftlich mittelmäßig nutzbares Ackerland.

Die betreffenden Grundstücke befinden sich in Privateigentum und wurden vom Vorhabenträger, der Prokon Regenerative Energien eG, langfristig gepachtet. Aktuell werden die Flächen von mehreren Landwirten genutzt – sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb. Für den geplanten Solarpark ist vorgesehen, die Solarmodule aufgeständert auf gerammten Pfählen zu installieren. Eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche ist dadurch künftig nicht mehr möglich. Eine extensive Bewirtschaftung, beispielsweise durch Beweidung, kann jedoch in Teilen weiterhin erfolgen.

Eine betriebliche Existenzgefährdung für den Bewirtschafter ist nicht zu erwarten. Vielmehr trägt die langfristig gesicherte Pacht zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Zukunftssicherung des Betriebs bei. Darüber hinaus ist der Solarpark vollständig rückbaubar, sodass die Fläche nach Ende der Nutzungsdauer erneut einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens oder seines Ertragspotenzials ist nicht zu erwarten.

6.1.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6.1.4 Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind nicht zu erwarten. Allerdings ist das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz gelegen.

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen. Die extensive Nutzung innerhalb des geplanten Solarparks ohne Herbizid- und Düngemittelsinsatz lässt im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung geringere Auswirkungen auf den Grundwasserschutz erwarten.

6.1.5 Auswirkungen auf die Rohstoffsicherung

Die Belange der Rohstoffsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6.1.6 Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu erwarten. Bodendenkmäler sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.

6.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SIEDLUNGS- UND INFRASTRUKTUR

6.2.1 Auswirkungen auf den Verkehr

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind nicht zu erwarten.

6.2.2 Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung sind nicht zu erwarten.

6.2.3 Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und der dort lebenden Menschen

Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung sind aufgrund des Abstandes zu den Ortslagen nicht zu erwarten.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann.

Bauphase

Lärmemissionen sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu der Ortslage von Hornbach und Althornbach ist hierdurch nicht mit Störungen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist. Beeinträchtigungen werden somit als vernachlässigbar bewertet.

Betriebsphase

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und somit nicht erheblich sind.

6.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Die Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die umweltbezogenen Schutzgüter, lassen sich wie folgt beschreiben:

6.3.1 Auswirkungen auf Fläche, Untergrund und Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Durch die Versiegelung von Bodenoberfläche gehen diese Funktionen vollständig verloren. Hierbei muss beachtet werden, dass der Boden im Plangebiet zumindest im Bereich der Ackerflächen aufgrund der hier intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in seinen Bodenfunktionen verändert ist.

Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung vergleichsweise gering. Es ist mit einer maximalen Bodenversiegelung von 2% zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schweren Geräten und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, die zum Ackerbau ebenfalls ein Befahren der Fläche erfordert, weitgehend unberücksichtigt bleiben. Für den Antransport der Module und sonstigen baulichen Anlagen kann auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen werden.

Zur Errichtung der PV-Module werden Rammpfähle verwendet, die mittels eines Hydraulikhammers in den Boden gerammt werden. Hier werden meist kleine Raupenfahrzeuge mit geringem Gewicht und Flächendruck verwendet, auf denen die Rammeinheit montiert ist. Zudem werden im Rahmen der Bautätigkeiten insbesondere folgende DIN-Normen berücksichtigt: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Damit ist im Vergleich zu den üblichen landwirtschaftlichen Geräten die Verdichtung des Bodens gering, da die eingesetzten Geräte meist geringere Gewichte haben als die landwirtschaftlichen Maschinen.

Die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen temporären Eingriff in den Boden dar, der mit keinerlei nachhaltigen Auswirkungen auf den Boden verbunden ist.

Schadstoffeinträge in den Boden sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase könnten im Falle eines Unfalles Öle oder Treibstoffe in den Boden gelangen. Im Regelfall und bei ordnungsgemäßer Wartung der eingesetzten Fahrzeuge kann dies aber ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden werden als nicht erheblich eingestuft.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen).

Gem. der Karte Bodenerosion im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau befinden sich im Plangebiet mehrere Bereiche mit hoher und teilweise mit sehr hoher Erosionsgefährdung. Diese leitet sich aus Daten der Bodenschätzung, der Hangneigung und -länge sowie aus Niederschlagsdaten ab.



Abbildung 20: Erosionsgefahr im Bereich des Plangebietes (Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau)

Eingriffe in den Boden sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrades von PV-Freiflächenanlagen wie beschrieben gering. Vielmehr kann sich der Boden während der Betriebsphase von Eintragungen durch die intensivlandwirtschaftliche Nutzung erholen. Betrachtet man die Vornutzung großer Teile des geplanten Solarpark-Standorts als Intensivacker, so ist hier sogar von einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend

durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten. Die Bodenerosionsgefahr, die bereits im Plangebiet erkennbar ist, wird deutlich abgemildert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Boden (durch Unterhaltungsmaßnahmen z.B. Mahd oder Beweidung), die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf den Boden können ausgeschlossen werden.

6.3.2 Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch Reduzierung der Versickerungsleistung werden vermieden durch die ausschließliche Nutzung vorhandener Straßen und Wege, den Verzicht auf Flächen für die Baustelleneinrichtung und den Verzicht auf den Einsatz schwerer Baugeräte.

Weitere baubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt beschränken sich auf mögliche Schadstoffemissionen, die durch den Anlieferungsverkehr verursacht werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers (sachgemäßer Umgang und Lagerung von Umwelt gefährdenden Stoffen, Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und –geräten) werden eingehalten.

Oberflächengewässer werden aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und dem nächstgelegenen Oberflächengewässer von 300 m nicht durch baubedingte Auswirkungen betroffen.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Naturgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf max. 2% der Fläche beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geeigneten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen.

Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Hinzu kommt hier, dass das Plangebiet eine geringe Durchlässigkeit und Leitfunktion für das Grundwasser vorweist und somit keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt.

Die o.g. Fließgewässer sind durch die vorliegende Planung auch betriebsbedingt nicht betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen für den Wasserhaushalt (durch Unterhaltungsmaßnahmen z.B. Mahd oder Beweidung), die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können ausgeschlossen werden.

6.3.3 Auswirkungen auf Klima / Lufthygiene

Baubedingte Auswirkungen

Der Antransport der Module und weiterem Material führt zeitweise zu erhöhten Verkehrsaufkommen und potenziell erhöhtem Schadstoffausstoß. Aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme sind die temporären Auswirkungen nicht erheblich.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer Reduzierung der ankommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Siedlungsklimatische Auswirkungen können aufgrund der topografischen Situation bzw. der fehlenden Durchlüftungsfunktion der hier entstehenden Kaltluft allerdings ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann Kaltluft aufgrund der Entfernung von 50 cm der Modulunterkante zum Boden weiterhin unterhalb der Module zirkulieren und abfließen. Klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es weiterhin zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit klein-klimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Kleinräumig werden hierdurch die Habitatbedingungen für Tiere und Pflanzen nennenswert beeinflusst (vgl. unten: Arten und Biotope).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt.

Insgesamt sind nachhaltige negative Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

6.3.4 Auswirkungen auf Arten und Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie möglicher Schadstoffeintrag. Für die Bauphase werden keine Flächen in Anspruch, allenfalls wird Baumaterial kurzfristig gelagert, um dann umgehend verbaut zu werden. Dabei kann es zum Niederdrücken der vorhandenen Vegetation kommen. Nachhaltige Schädigungen der Vegetationsdecke sind dadurch nicht zu erwarten.

Für die Fixierung der Modultische wird aufgrund der Rammung der Modultische kaum Vegetation zerstört.

Mit der Herstellung der Kabelkanäle wird vorhandene Vegetation zerstört. Das ausgehobene Bodenmaterial wird kurzzeitig neben dem Kabelkanal zwischengelagert und nach Verlegung der Kabel wieder in den Kanal verfüllt. Neben der Zerstörung der Vegetation im Bereich der Kabelkanäle wird die temporär durch den Bodenaushub überdeckte Vegetation beeinträchtigt.

Aufgrund der nur kurzzeitigen Betroffenheit der Vegetationsflächen werden die baubedingten Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.

Baubedingt kann es bei der Baufeldfreiräumung zu Individuenverlust und Mortalität kommen. Hier-bei handelt es sich zum einen um Vegetationsstrukturen, aber zum anderen um wenig mobile Tierarten, wie u.a. Insekten, Käfer, Schmetterlinge, etc. Während der Betriebsphase kann dies ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist lediglich mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen. Baubedingt kann es zudem durch Lärm und Erschütterung zu einer Vergrämung von Arten kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass kaum darüber hinaus gehende Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage zu erwarten sind.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Direkte Veränderung der Habitatstruktur

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung werden vorrangig unterschiedlich intensiv genutzte Wiesen- und Weideflächen beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz allenfalls von mittlerer Bedeutung ist.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche max. 2% des Plangebietes betragen.

Die Betriebsfläche innerhalb des Sondergebietes soll eingegrünt und durch Beweidung oder Mahd offengehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung führt zumindest im Bereich der Fettwiesen zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitatvielfalt und Artendiversität. Im Bereich der Magerweiden wird aufgrund der festgelegten extensiven Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage zumindest keine Verschlechterung der Biodiversität erwartet. Vielmehr ist auch hier insgesamt, trotz geringfügiger Versiegelung und teilweise Verschattung der Fläche durch die Module von einer Verbesserung auszugehen.

Auch kann das Betriebsgelände somit von einigen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden. Positiv wirkt sich hier die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen. Hierzu ist ebenfalls bekannt, dass die Revierdichte im Plangebiet vorkommender Brutvögel nach Inbetriebnahme des Solarparks im Vergleich zur Ausgangssituation zunahm (bne, 2019).

Innerhalb des Solarparks wird zwischen den Modulreihen Extensivwiese durch geeignete Pflegemaßnahmen angelegt. Damit gewinnt die Fettweide an Wert für den Natur- und Biotopschutz. Eine blütenreiche Ausbildung fördert die im Plangebiet vorkommenden Insekten und samenfressender Tiere, durch das Wegfallen des Düngens wird die Fläche weiter aufgewertet.

Allgemein kann man zusammenfassend festhalten:

Die Bedeutung von Solarparks für die Biodiversität ist durch eine aktuelle Studie des Bundesverbands für Energiewirtschaft (bne) e.V. mit dem Titel „Solarparks Gewinne für die Biodiversität“ (bne, 2019) belegt. Hierin wurde Untersuchungen in 75 Solarparks in 9 Bundesländern mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

- *Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie*

gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.

- *Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.*
- *Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.*
- *Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.*
- *Es besteht teilweise ein deutlicher Unterschied zwischen Solarparks mit breiten und schmalen Reihenabständen. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Besonders deutlich ist dies für die Zauneidechse nachgewiesen.*
- *Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitats ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.*

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Im Gegenteil können sich diese Faktoren sogar positiv auswirken, da durch die Beschattung eine zu schnelle Austrocknung, welche vor allem in Kuppenlagen relevant ist, vermieden werden kann.

Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum

Mit einer Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern (u.a. Rehe, Hirsche, Wildschweine) ist nicht zu rechnen, da die Dimension der PV-Freiflächenanlage nicht so groß ist, dass diese nicht umwandert werden kann. Kleinsäuger (wie Mäuse und Marder) können weiterhin durch die hierfür vorgesehenen Lücken im Zaun bzw. unterhalb des Zaunes schlüpfen, so dass deren Wanderkorridore und Lebensräume ebenfalls nicht eingeschränkt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen / mechanische Einwirkung

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Für die regelmäßig erforderlichen Wartungsmaßnahmen werden die vorhandenen Zufahrten und Wirtschaftswege genutzt. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen (Beweidung, Mahd) sind gering und gehen nicht über das bisherige Maß an Unterhaltung hinaus. Um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, wird die extensive Pflege als Vermeidungsmaßnahme festgelegt. Es sind keine betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora zu erwarten.

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten.

7 ZIELABWEICHUNG VON DEN RAUMORDNERISCHEN, LANDESPLANERISCHEN UND REGIONALEPLANERISCHEN ZIELEN

7.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG – LEP IV

7.1.1 Z 120 „landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft“

Im Erläuterungsbericht zum LEP Teilabschnitt „Freiraum“ (Fassung vom 28.11.2008) werden, wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, u.a. folgende Zielbestimmungen für die Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgeführt:

Z 120: „Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.“

Nach Grundsatz G166 des LEP IV (4. Teilfortschreibung) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Wie Abbildung 5 zu entnehmen ist, trifft dies für das Plangebiet zu. Zudem kommt eine deutliche Vorbelastung durch Bodenerosion (vgl. Abbildung 20).

7.2 REGIONALPLANUNG – REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN WESTPFALZ

7.2.1 Z 28 – Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Daran anknüpfend wird im Erläuterungsbericht des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV in seiner Fassung vom 6. August 2012 folgendes Ziel in Kap. II.2.6 Landwirtschaft für die betroffene Fläche festgesetzt:

Z 28: „Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

7.2.2 Aussagen zur Betroffenheit der Flächen unter den Aspekten der Landwirtschaft

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Privateigentum und sind vom Vorhabenträger, der Prokon Regenerative Energien eG, langfristig gepachtet. Die Flächen werden derzeit von mehreren Landwirten bewirtschaftet, teils im Haupt-, teils im Nebenerwerb. Dabei sind Bewirtschafter und Eigentümer, abgesehen von den Flurstück 1232 und 1250, jeweils nicht identisch. Zwischen den Grundstückseigentümern und der Prokon Regenerative Energien eG bestehen langfristige Nutzungsverträge mit dem Ziel, auf den betroffenen Flurstücken nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen eine Freiland-Photovoltaikanlage (PVA) zu errichten und zu betreiben.

Trotz der Lage der Vorhabenfläche innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets für Landwirtschaft, ergibt sich aus der geplanten Nutzung keine erhebliche agrarstrukturelle Beeinträchtigung. Die betroffenen Flächen machen nur einen geringen Anteil der jeweiligen Bewirtschaftungsflächen aus, sodass keine wesentliche Einschränkung der betrieblichen Strukturen oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe zu erwarten ist.

Zudem handelt es sich bei den zur Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen um vergleichsweise geringwertige Standorte, deren agrarische Nutzung im Betriebsgefüge keine zentrale Rolle spielt. Eine agrarstrukturelle Verfestigung der Nutzung ist dort nicht erkennbar. Die geplante Umnutzung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern auf Grundlage zivilrechtlicher Vereinbarungen und führt nicht zu einer dauerhaften Schwächung der landwirtschaftlichen Struktur in der Region.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird der Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft ausdrücklich betrachtet. Aus raumordnerischer Sicht erscheint eine Ausnahme im konkreten Einzelfall vertretbar, da die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung räumlich eng begrenzt sind und keine Beeinträchtigung über den lokalen Maßstab hinaus zu erwarten ist. Die Entwicklung erneuerbarer Energien – als übergeordnetes Ziel von Raumordnung und Landesplanung – wird in diesem Fall in nachvollziehbarer Weise mit den Belangen der Landwirtschaft abgewogen.

7.2.3 G 25 – Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Im Erläuterungsbericht des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV heißt es:

„Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“

Aufgrund der teils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes wird durch die Realisierung der Planung keine unbelastete Naturlandschaft beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der visuellen Erlebbarkeit der Landschaft beschränken sich daher nach Realisierung der Planung auf die technische Überprägung der Landschaft in der Betriebsphase. Es ist kein Verlust von Erholungsraum zu erwarten.

Es werden keine regional oder überregional bedeutsamen Wanderwege zerschnitten oder beeinträchtigt.

Da die PV-Freiflächenanlage auch nicht mit Immissionen verbunden ist, verliert die Umgebung des Plangebietes nicht ihre landschaftsgebundene Eignung zur Erholung.

7.3 ÜBEREINSTIMMUNGEN MIT DEN VORGABEN DER RAUMORDNUNG

7.3.1 Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse in der Klima- und Energiepolitik

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist.

In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt, Vorrang eingeräumt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Das überragende öffentliche Interesse spiegelt sich auch in der neuen Fassung des § 6 Absatz 2 des ROG zum 28.09.2023 wieder. Danach **soll** die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hier hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Absicht erneuerbare Energien zu priorisieren im Gesetz aufgenommen und die vorherige Formulierung, dass von einem Ziel abgewichen werden „**kann**“ durch „**soll**“ ersetzt. Hierdurch wurde der Ermessensspielraum wesentlich reduziert, was auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf dargelegt wird².

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auch die rheinland-pfälzische Landesregierung definiert die Themen „Nachhaltigkeit“ und „Klimaschutz“ als Schlüsselbereiche zur Entwicklung in den kommenden Jahren. Ziele, wie die Einsparung von CO₂ sowie die generelle Klimaneutralität, können nur in Verbindung mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden.

Auf Landesebene hat sich das Land Rheinland-Pfalz genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 der Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierbei sollen die wesentlichen Anteile an der regenerativen Stromerzeugung auf die Windkraft zu ca. zwei Drittel und die Photovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Durch die hohen Strahlungswerte hat das Land gute Voraussetzungen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, was zu einem kontinuierlichen Wachstum der installierten Leistung von Photovoltaikmodulen geführt hat. So waren bereits Mitte 2018 in Rheinland-Pfalz ca. 99.998 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 2.113 MWp installiert.³ Zur Erreichung der Klimaziele soll dieses Wachstum auch zukünftig vorangetrieben werden.

Daher kommt es durch die sich zuspitzenden Klima- und Energieprobleme der heutigen Zeit bei der Flächennutzung immer mehr zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung durch erneuerbare Energien. So liegen hervorragend geeignete Flächen für die Nutzung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen oft in Vorranggebieten für die Landwirtschaft und es muss wie im vorliegenden Fall ein Antrag auf Zielabweichung gestellt werden. Generell sind zu diesem Thema folgende Aspekte zu betrachten:

Deutschland besitzt ca. 16,7 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Hiervon werden lediglich 20 % für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Auf einem weitaus größeren Anteil der Flächen

² BT-Drucks. 20/4823, S. 22; Kümper, ZfBR 2023, 531 (536)

³ <https://mueef.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/erneuerbare-energien/solarenergie/#:~:text=Rheinland-Pfalz%20nutzt%20Solarenergie%20auf,circa%202.014%20Tonnen%20pro%20Jahr.>

(60 %) werden Futtermittel angebaut. Etwa 14 % der Flächen werden zum Anbau von Energiepflanzen genutzt (siehe Abbildungen).

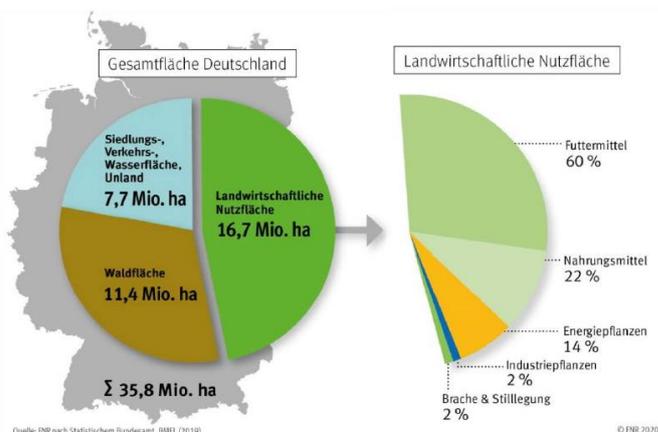


Abbildung 21: Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 04.02.2022, S. 35)

Somit werden die fruchtbaren Ackerflächen faktisch nicht vorrangig zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen genutzt.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei in Braunschweig stellt hierzu in einem Dossier fest:⁴

Wie viel Fläche wird für die Selbstversorgung mit Energie benötigt?

Wenn Wind- und Solarenergie im Gleichschritt ausgebaut werden, müsste in der langfristigen Perspektive jede dieser beiden Quellen maximal 1.000 TWh pro Jahr liefern.

(...)

Für die Photovoltaik gehen wir zunächst in einem Extremszenario davon aus, die Kompletterzeugung von 1.000 TWh/Jahr erfolge als Freiflächen-PV auf bisherigen Agrarflächen. Für dieses Szenario errechnet sich bei einem Flächenenertrag von 1.000 MWh/ha ein Flächenbedarf von einer Million Hektar. Dieser Wert gilt allerdings für ein Extremszenario. In der Realität ist davon auszugehen, dass auch schon in der näheren Zukunft ein erheblicher Teil des PV-Stroms auf bereits versiegelten Flächen (Dächer, Parkplätze, etc.) erzeugt und somit viel weniger Agrarfläche benötigt wird. Schätzungen anhand aktueller politischer Ziele sowie verschiedener Energieszenarien kommen für das Jahr 2040 zu einer wahrscheinlichen Flächeninanspruchnahme von 280.000 Hektar.

Gefährdet Freiflächen-PV unsere Lebensmittelversorgung?

Gegenwärtig werden in Deutschland 2,3 Mio. Hektar für den Anbau von Energiepflanzen eingesetzt. Bei der Herstellung von Biodiesel und Bioethanol fallen auch Nebenprodukte für die Tierfütterung an, so dass der „Netto-Flächeneinsatz“ für die Bioenergie knapp unter 2 Mio. Hektar liegt. Diese Fläche wird im Szenario Solar/Wind nicht mehr benötigt. Die schrittweise Umstellung von der Energiepflanzenerzeugung auf die Photovoltaik wird also die Lebensmittelversorgung nicht verschlechtern, sondern im Gegenteil deutlich verbessern.

(...)

⁴ Photovoltaik auf Agrarflächen – für eine schnelle Energiewende Folkhard Isermeyer | 28.11.2022 (www.thuenen.de/media/ti-themenfelder/Langfristige_Politikkonzepte/PV_auf_Agrarflaechen/2022-11-28_Isermeyer_Energiewende.pdf)

Der größte Hebel liegt dabei in der Verringerung der Tierhaltung. Aktuell werden 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Futtermittelproduktion eingesetzt. Bei der Erzeugung von Fleisch wird viel Energie vernichtet: Wenn wir Fleisch essen, liegt der Energieertrag je Hektar in der Größenordnung von drei bis sechs MWh/ha, bei einer pflanzlichen Ernährung (z. B. Weizen/Soja) hingegen bei rund 20 MWh/ha (s.o., Berechnungen auf Basis der LfL-Daten). Daher spricht vieles dafür, die Tierhaltung verstärkt auf die Verwertung von Dauergrünland auszurichten, das Ackerland stärker für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel für den Menschen zu nutzen und den Fleischkonsum zu reduzieren (...).

Und weiter führt das Thünen-Institut an anderer Stelle aus:⁵

„Zukünftiger Flächenbedarf

Es stellt sich die Frage, wie viel Agrarfläche – neben der aktuell schon genutzten Fläche – bei den geplanten Ausbauzielen künftig benötigt wird? Dazu hat das Thünen-Institut für Betriebswirtschaft eine Abschätzung vorgenommen. Basierend auf dem zukünftigen Bedarf an PV-Leistung in einem transformierten Energiesystem, dem Anteil von PV-Freiflächenanlagen an der PV-Leistung sowie der spezifischen Flächeninanspruchnahme wird von einem Bedarf von ca. 2 % der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgegangen. Je nach Szenario kann der Bedarf auch höher liegen, maximal bei 4 %. Um diesen Wert einzuschätzen, ist es hilfreich sich zu vergegenwärtigen, dass bereits jetzt 9 % der Agrarfläche für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biogas in Anspruch genommen wird. Selbst wenn in einem Extremszenario davon ausgegangen wird, dass der gesamte Energiebedarf Deutschlands über Wind und PV gedeckt wird, liegt der erforderliche Flächenbedarf damit deutlich unterhalb des aktuellen Flächenumfangs für Energiepflanzen. (...)

Vergleich der Flächenenergieerträge

Aufgrund der steigenden Flächenansprüche für die Nahrungsmittel- und Energieerzeugung sowie die Bereitstellung von Biodiversitätsleistungen wird es künftig zunehmend wichtiger, die Fläche möglichst effizient zu nutzen. Vor diesem Hintergrund hat das Thünen-Institut für Betriebswirtschaft analysiert, wie hoch die Energieerträge verschiedener regenerativer Energien für die Erzeugung von Strom, Wärme und Mobilität sind. Die Ergebnisse zeigen, dass mit Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen je nach Energieart die 24 bis 80-fache Energiemenge je Hektar Fläche bereitgestellt werden kann als mit Energiepflanzen.“

Wirtschaftlichkeit und Rahmenbedingungen

Wie sich der zukünftige Ausbau von PV-Freiflächenanlagen weiterentwickelt, ist stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlagen abhängig. Wirtschaftlichkeitsanalysen zeigen, dass die Entfernung zum Netzeinspeisepunkt entscheidend für die wirtschaftliche Realisierung der Anlage ist (siehe Grafik). Ein weiterer wichtiger Parameter für die Rentabilität der Anlagen ist die Anlagengröße. Derzeit rentieren sich vor allem Anlagen ab einer Anlagengröße von ca. 7 Hektar.“

Das oben genannte Flächenziel von 2% kann nur erreicht werden, wenn auf das landwirtschaftliche Vorranggebiet zurückgegriffen wird.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Tatsachen und Erkenntnisse wird an dem Antrag auf Zielabweichung festgehalten. Durch die Errichtung eines Solarparks am vorliegenden Standort gehen die Flächen nur temporär für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Ein wirtschaftlicher Bau und Betrieb der PV-Freiflächenanlage ist nur unter Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft möglich. Nur so kann der Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und ein wichtiger Beitrag in Richtung Klimaneutralität und Energieunabhängigkeit geleistet werden.

⁵ www.thuenen.de/de/themenfelder/pflanzenproduktion/neue-landnutzungssysteme-entwickeln/standard-titel-2

7.3.2 Vereinbarkeit nach raumordnerischen Gesichtspunkten/ Ausschluss einer Berührung der Grundzüge des Landesentwicklungsplanes

Das Vorhaben entspricht den Nachhaltigkeitszielen des Landes. Im vorliegenden Fall führt die Umsetzung des Vorhabens zudem lediglich zu einem geringen und zeitlich begrenzten Flächenverlust des Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Um den Rückbau des Solarparks nach Ende seiner Laufzeit zu gewährleisten, soll im späteren Bauleitplanverfahren folgende Festsetzung zu "Baurecht auf Zeit" aufgenommen:

„Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Nach Rückbau der PV-Anlage wird die Fläche des Planungsgebietes als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der Planungswille der Ortsgemeinde Wiesbach besteht und es wird keine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Anlage ausgelöst. Im Gegenteil profitiert der Eigentümer und gleichzeitig Bewirtschafter der Grundstücke von den Pachteinnahmen.

Die geplante Nutzung der Flächen als Solarpark ist insgesamt nach raumordnerischen Gesichtspunkten vereinbar und berührt die Grundzüge des Landesentwicklungsplanes nicht. Insofern sind die Voraussetzungen für die Gestattung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung gemäß der Soll-Vorgabe in § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit dem überragenden Interesse nach §2 EEG erfüllt.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) beantragt. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer ca. 12 Hektar großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Wiesbach im Bereich „Käsäcker“.

Das Plangebiet liegt in einer hochgelegenen Ackerflur nördlich der Ortslage von Wiesbach, eingebettet zwischen zwei tief eingeschnittenen, bewaldeten Talzügen. Aufgrund seiner topographischen Lage und der bereits vorhandenen Erschließungsstruktur bietet sich die Fläche in besonderer Weise für die Nutzung erneuerbarer Energien an, ohne Siedlungsbereiche, Infrastrukturlinien oder ökologisch besonders sensible Gebiete zu beeinträchtigen.

Die Ackerzahlen im Plangebiet liegen schwerpunktmäßig zwischen 20 und 40, mit punktuellen Anstiegen bis 60. Die gewichtete durchschnittliche Ackerzahl beträgt rund 37 und liegt damit in unmittelbarer Nähe zur regionaltypischen Ertragsmesszahl von 31. Gemäß dem Grundsatz G 166 der vierten Teilfortschreibung des LEP IV vom 1. Februar 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auf ertragsschwachen Ackerflächen errichtet werden, wobei die Ertragsmesszahl als Kenngröße heranzuziehen ist. Diese Anforderung wird im vorliegenden Fall erfüllt. Eine betriebliche Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Nutzer ist nicht gegeben; vielmehr stellt das Vorhaben eine wirtschaftlich sinnvolle Diversifizierung dar, die zur langfristigen Sicherung des Betriebs beiträgt.

Die geplante Erschließung erfolgt aus nördlicher Richtung über eine vorhandene, befestigte Wirtschaftsverbindung von der L 465 kommend. Auf diese Weise können massive Geländeeingriffe und zusätzliche Belastungen für die Ortslage Wiesbach vermieden werden. Die verkehrliche und

technische Erschließung ist somit umweltverträglich, siedlungsfern und ressourcenschonend organisiert.

Das Projekt berücksichtigt umfassend die umweltschutzfachlichen Belange. Durch die aufgeständerte Modulbauweise mit geringer Bodenversiegelung (< 2 %) und der angestrebten extensiven Grünlandpflege wird die ökologische Funktion der Fläche langfristig erhalten. Negative Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima) sowie auf Arten und Lebensräume sind aufgrund der Vornutzung, des Pflegekonzepts und des vollständigen Rückbaus am Ende der Betriebszeit nicht zu erwarten. Vielmehr sind im Vergleich zur bisherigen ackerbaulichen Intensivnutzung Verbesserungen im Hinblick auf Bodenerosion, Wasserrückhalt und Nährstoffaustrag zu erwarten.

Das Plangebiet liegt im Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz. Die damit verbundene Zielbindung wird durch das Vorhaben berührt. Aufgrund der dargestellten besonderen Eignung des Standorts, der geringen Bodenwertigkeit, der Einbindung in ein landwirtschaftliches Betriebskonzept sowie der klaren energiepolitischen Zielsetzungen ist jedoch eine Zielabweichung raumordnerisch vertretbar. Die Grundzüge der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Insgesamt steht das Projekt im Einklang mit den Anforderungen der Landesplanung, insbesondere im Sinne der flächensparenden, dezentralen und umweltverträglichen Energieerzeugung. Es unterstützt aktiv die Umsetzung der Ausbauziele für erneuerbare Energien und trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz bei.